

# Satzung

der  
Pfarrer Joh. Friedr. Mayer-Gesellschaft zu Kupferzell e.V.  
(nachstehend auch Pfarrer-Mayer-Gesellschaft genannt)  
in der Fassung vom 8.Dez. 2014

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Die Gesellschaft führt den Namen „Pfarrer Joh. Friedr. Mayer-Gesellschaft zu Kupferzell.“  
Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.  
Der Sitz der Gesellschaft ist Kupferzell.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Gesellschaft ist politisch neutral und arbeitet unabhängig.  
Sie will die Erinnerung an die Verdienste Pfarrer Mayers um die Entwicklung der hohenlohischen Landwirtschaft aufrechterhalten, pflegen und die Kenntnis über sein Lebenswerk vertiefen.  
Sie soll durch geeignete Mittel das angesammelte Wissen um seine Persönlichkeit und seine Verdienste allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Projektarbeit zu bestimmten, vom Vorstand beschlossenen Themen  
Pressearbeit, Vorträge, wissenschaftliche Publikationen  
Aufbau und Unterhaltung einer Internetseite

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 5 Nr. 1, 5, 7 und 22 AO).  
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Ihre Haushaltsmittel bringt sie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige öffentliche und private Zuwendungen und Zuschüsse auf.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.  
Bei ihrem Ausscheiden und bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.  
Für eine Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibende Mittel sind wohltätigen, gemeinnützigen Zwecken zu Gunsten der Hohenloher Landwirtschaft zuzuführen.

#### § 4 Arbeitsweise des Vereins

Die aktiven Mitglieder der Gesellschaft unterstützen den Verein im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstands zu den erforderlichen Sitzungen schriftlich und mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

Sitzungsort ist Kupferzell, sofern nicht einvernehmlich ein anderer Ort bestimmt wird.

Von den Möglichkeiten zeitgemäßer Kommunikationsmittel ist Gebrauch zu machen.

Fahrkostenersatz wird nur auf Antrag gewährt, wenn die Anfahrtstrecke größer ist als 25 km. Für die Verwendung des eigenen Pkw werden -,25 € / km vergütet.

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können sein:

natürliche Personen, die sich mit dem Lebenswerk Pfarrer Mayers verbunden fühlen

Personengesellschaften und juristische Personen wie andere Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Heimatkunde und -pflege in Hohenlohe tätig sind, sich der Landwirtschaft verbunden fühlen oder die Gesellschaft durch Spenden unterstützen.

2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats eine einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandelt oder ihr Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### § 6 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 1.2 der Vorstand (§ 8).

2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Jedes Vorstandsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Dabei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Anspruch auf

Ersatz von Aufwendungen besteht nicht für Telekommunikationskosten, jedoch für Porto und alle weiteren im Interesse der Gesellschaft verauslagten Beträge und Aufwendungen.

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstands

den Vereinsmitgliedern nach § 5.1 dieser Satzung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

sie beschließt die Satzung der Gesellschaft und ggf. ihre Änderungen

sie entscheidet über die vom Vorstand vorgeschlagenen neuen oder aufzugebenden Aktivitäten mit einfacher Mehrheit

sie gibt Empfehlungen für die Arbeit der Gesellschaft

sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer

sie entscheidet über Beschwerden nach § 5 Abs. 2 und 4

sie genehmigt den Haushaltsplan für das laufende bzw. bevorstehende Jahr

sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresrechnung des Vorstandes, den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt ggf. Entlastung

sie entscheidet über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags

sie kann die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in Kupferzell statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.

Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher zu versenden (Datum des Poststempels).

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung soll ein fundierter Vortrag gehalten werden.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in geleitet.

6. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die der Gesellschaft als Mitglieder angehörenden Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen ist nur je ein Vertreter stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetze zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) - der/dem Vorsitzenden (Sprecher) und bis zu zwei Stellvertretern/innen,
    - der/dem Schriftführer/in und Pressewart,
    - der/dem Schatzmeister/in(geschäftsführender Vorstand)
  - b) bis zu 3 weiteren Mitgliedern (Fachbeirat). Dabei sollen Fachgruppen (Heimatgeschichte, Landwirtschaft etc.) berücksichtigt werden.
  - c) einem/einer Vertreter/in der Ev. Kirchengemeinde Kupferzell als beratendes Mitglied.

Ämter in Personalunion sind möglich.  
Der Vorstand kann sachkundige Bürger/innen mit beratender Stimme hinzuziehen.
2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) und b) werden von der Gründungsversammlung bzw. der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt, mindestens aber bis zu der das jeweilige Geschäftsjahr abschließenden Mitgliederversammlung.  
Wiederwahl ist möglich.

Sollte der Verein durch seine Vorstände im Sinne des § 26 BGB weder nach innen noch nach außen handlungsfähig sein, weil z.B. alle Vorstände während der Amtsperiode ihre Ämter niedergelegt haben, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorstand zu bestimmen. In diesem Fall wird der Wirkungskreis des kommissarisch bestellten Vorstandes auf die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Vorstandsnachwahl der unbesetzten Vorstandsämter“ begrenzt.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie jede/r der beiden Stellvertreter/innen. Jeder vertritt den Verein allein. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.

### § 9 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen der Gesellschaft sollen durch öffentliche Fördermittel, durch Spenden und Veranstaltungserlöse sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
2. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Mittel der Gesellschaft sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für ihren Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Im Beitrittsjahr erfolgt eine Bemessung nach Monaten.

### § 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung wird von den zwei Kassenprüfern/innen geprüft. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung auf geeignete Weise vorgelegt.

### § 11 Schlußbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8.Dez.2014 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.Jan. 2015 in Kraft.

Kupferzell, den 8.Dez. 2014

Die Gründungsmitglieder

siehe separates Dokument!